

Besondere Bedingungen für Service-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten

der Unternehmen

- ASSA ABLOY Entrance Systems Austria GmbH | Concorde Business Park 2/F/1-4 | 2320 Schwechat
- ASSA ABLOY Industrietore GmbH | Concorde Business Park 2/F/1-4 | 2320 Schwechat

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1.1 Für Angebote und Verträge mit Bestellern über Service-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten gelten unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus gelten ergänzend unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und die **Besonderen Montagebedingungen**.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Besonderen Bedingungen für Service-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die an uns gerichteten Aufträge durch uns schriftlich bestätigt wurden. Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

1.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1.5 Die in Angeboten beigefügten Unterlagen oder sonst in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen, Energieverbrauch o. ä. sind unter Berücksichtigung der Ö EN -Toleranzen verbindlich.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus der schriftlich getroffenen Vertragsvereinbarung bzw. unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an den dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung und sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

2.2 Der Besteller gewährleistet, dass alle von ihm gemäß unserem Angebot / Auftragsbestätigung zu erbringenden Vorleistungen und Voraussetzungen pünktlich und fachgerecht erbracht bzw. erfüllt werden. Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und sonstige erforderliche Genehmigungen auf seine Kosten zu erwirken.

2.3 Behördliche Auflagen und Vorschriften berücksichtigen wir, soweit sie uns rechtzeitig bekannt gemacht wurden und deren Kenntnis von uns schriftlich bestätigt wurde.

3. Fristen und Termine

Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor einer abschließenden Einigung über den Vertragsinhalt. In Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die von uns nicht beeinflusst werden können, sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen zu verlangen oder nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei einem unserer Unterlieferanten eintreten.

4. Gefahrübergang, Abnahme

4.1 Die Gefahr des Untergangs und von Schäden am Liefergegenstand geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand dem ersten Frachtführer, Spediteur oder der sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben wurde, unabhängig von Ort der Versendung und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

4.2 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung nach Fertigstellung ohne erklärten Vorbehalt in Benutzung genommen hat.

5. Preise und Rechnungen

5.1 Bei allen Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Die von uns im Angebot mitgeteilten Preise entsprechen dem Kostenstand am Tage der Angebotsabgabe. Ergeben sich zwischen dem Angebot und der Anlieferung bzw. Leistungserbringung Preisänderungen auf dem Markt beim Material

oder treten tarifliche Lohnveränderungen ein, so können wir eine entsprechende Preisanpassung verlangen.

5.3 Sofern wir während einer Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig halten, ist das Einverständnis des Bestellers nur einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 25% überschritten werden.

5.4 Kostenvoranschläge sind vergütungspflichtig. Sie werden mit den üblichen Stundenverrechnungssätzen berechnet, insbesondere wenn eine Schadensaufnahme vor Ort erfolgt. Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.

5.5 Uns steht es frei, unsere Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

5.6 Wenn Rechnungsumschreibungen verlangt werden oder Prüfbücher angefordert werden, die nicht Vertragsgegenstand sind, berechnen wir eine Pauschale von einem halben Stundensatz pro Vorgang zuzüglich Umsatzsteuer.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum eingehend bei uns zu leisten (Fälligkeitszeitpunkt).

6.2 Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers ergibt, wodurch unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von vereinbarten Zahlungszeitpunkten fällig zu stellen und unsere Leistungen bis zur Erfüllung des Vertrages durch den Besteller zu verweigern oder eine Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist zu fordern. Bei Zahlungsverweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf nach Zahlungsaufforderung sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.3 Nach der gesetzlichen Vorschrift des ABGB § 918 kommt der Besteller als Schuldner in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung leistet. Auf diese gesetzliche Regelung wird der Verbraucher hiermit besonders hingewiesen. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnen wir gegenüber Kaufleuten eine Pauschale von 40,00 € für jedes Mahnschreiben.

6.4 Bei Verzug ist unsere Geldforderung beim Rechtsgeschäft mit Kaufleuten mit 9 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist ein Verbraucher beteiligt sind wir berechtigt, als Verzugsschaden 5 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

6.5 Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht steht uns auch zu, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus anderen Verträgen erfüllt hat. Eventuell vereinbarte Liefertermine verschieben sich entsprechend.

7. Kündigung durch eine Vertragspartei, pauschale Abgeltung

Kündigt der Besteller oder kündigen wir den Vertrag, so sind wir berechtigt, eine pauschale Abgeltung unserer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Höhe von 20 % der Netto-Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen; höhere Leistungen und Aufwendungen haben wir zu beweisen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, den Gegenbeweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen zu erbringen. Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der Parteien, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

8. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltswaren) bis zur

Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, der Eigentumsvorbehalt erlischt also erst dann, wenn der Besteller den Saldoausgleich herbeigeführt hat.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vom Besteller vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Weiter hat der Besteller unser Eigentum Dritten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

9.4 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen durch den Besteller gleich. Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch den Besteller vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder Nachverarbeitung weiterverkauft wird.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer nur in Höhe des zwischen uns und Besteller vereinbarten Lieferpreises für den betreffenden Liefergegenstand als abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. dem vorstehenden Absatz b haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

c) Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und soweit kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Bestellers verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert als Sicherungswert maßgebend.

10.0 Gewährleistung Haftung

10.1 Wir erbringen unsere Leistungen nach Maßgabe der vereinbarten Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik. Besondere Garantien werden nicht übernommen.

10.2 Die Gewährleistungsfrist für Service-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten beträgt 12 Monate. Für Beschlagteile, bewegliche Teile, elektrotechnisches und hydraulisches Zubehör beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

10.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht

- a) auf Mängel, die durch vom Besteller oder von Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen unserer Produkte oder Instandsetzungsarbeiten verursacht wurden,
- b) auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen und Lackierungen,
- c) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Dichtungsleistungen, Dichtungen, Glas, Kunststofflager, Öl.

10.4 Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5.

10.5 Für Schäden, die nicht am Service-, Reparatur- oder Umbaugegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Sofern eine Haftung nach den vorstehenden Ziffern gegeben ist, gilt dennoch eine maximale Haftungsobergrenze. Die Haftung ist für jeden Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf den Vertragswert, multipliziert mit dem Faktor 1,5. Dies gilt insbesondere auch für eine Haftung für Verzögerungen, insbesondere, in denen ASSA ABLOY in Verzug geraten ist. Als Schadensfall wird der jeweilige Auftrag angesehen, soweit ihm eine eigene Auftragsnummer zugewiesen worden ist. Alle Schäden, die einer Auftragsnummer zugeordnet werden können, gelten daher als ein Schadensfall. Als Vertragswert gilt der Nettovertragswert. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, z. B. entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.

Dritten gegenüber, die nicht Vertragspartner von ASSA ABLOY geworden sind, wird nur nach den Grundsätzen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Eine weitere Haftung Dritten gegenüber besteht nicht. Der Vertragspartner von ASSA ABLOY verpflichtet sich, insofern ASSA ABLOY von weiteren Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch in den Fällen unterlassener oder fehlerhafter Beratung und Auskunftserteilung über die von uns gelieferten Produkte und Verletzung anderer Nebenpflichten – insbesondere aufgrund fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – durch uns vor oder nach Vertragsschluss.

10.6 Ist die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter sowie unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, wie z. B. Nachunternehmer.

10.7 Sollte ASSA ABLOY zur Haftung verpflichtet sein, so ist ASSA ABLOY berechtigt, den Nettoschaden bei seinen Zulieferern, Subunternehmern und Vertragspartnern, die ihrerseits gegenüber ASSA ABLOY zur Leistung verpflichtet sind, zu regressieren, soweit diese eine Ursache zu vertreten haben, die zu einer Haftung von ASSA ABLOY geführt hat. Haben mehrere Vertragspartner eine Ursache zu vertreten, haften sie als Gesamtschuldner.

11. Rücknahme von bestellter Ware und Altteilen

Eine Rückgabe durch uns von eigens angefertigten Bauteilen ist ausgeschlossen. Die Rücknahme katalogmäßiger Ware bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und ist grundsätzlich nur aus Kulanz möglich. Kann katalogmäßige Ware nach der Eingangsprüfung durch uns wiederverwendet werden, erstatten wir 60 % des Warenwertes. Pro Eingangsprüfung berechnen wir pauschal einen üblichen Stundensatz als Aufwandsentschädigung, es sei denn, wir können einen höheren Aufwand nachweisen. Defekte Teile oder alte Teile werden auf Wunsch kostenpflichtig entsorgt.

12. Allgemeine Bestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) Anwendung.

13.2 Ist der Besteller im Handelsregister eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit das für unseren Sitz zuständige Gericht.